

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die Umsetzung des von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der 16 Länder unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages durch Ratifizierung in Landesrecht herbeizuführen.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch eine an die Entfristung der Experimentierklausel für den Sportwettbereich anknüpfende punktuelle Änderung des Staatsvertrages wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht insbesondere Folgendes vor:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben und es wird zu einem für alle Anbieter offenen Erlaubnisverfahren übergegangen.
- Durch den Übergang vom Auswahlverfahren zum Erlaubnisverfahren für den Bereich der Sportwetten werden die entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist nach Nummer 4.3.2 Spiegelstrich 5 der VwV Regelungen entbehrlich.

F. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Da von den Regelungen nur ein begrenzter Kreis von Unternehmen betroffen ist, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse. Daher wurde von einem Nachhaltigkeitscheck abgesehen.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Staatsministerin**

Stuttgart, 23. September 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat gemeinsam mit den übrigen Ländern den beigefügten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Dritter GlüÄndStV) unterzeichnet. Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen hat die Landesregierung Ihnen mit Schreiben vom 19. März 2019 hiervon vorab Kenntnis gegeben.

Der von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum 31. Dezember 2019 sämtliche Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Zum Inkrafttreten bitte ich Sie, den unterzeichneten Staatsvertrag nun vom Landtag bis spätestens 18. Dezember 2019 ratifizieren zu lassen. Fachlich federführend beim Dritten GlüÄndStV ist das Innenministerium zuständig.

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die beschränkte Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. vom 25. September 2015). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGh, B. vom 16. Oktober 2015). Um Bewegung in die Blockadesituation zu bringen, haben sich die Regierungschefinnen und -chefs der Länder auf die vorliegende Fassung des Dritten GlüÄndStV geeinigt. Der Dritte GlüÄndStV sieht folgende wesentlichen Änderungen vor:

- In Reaktion auf die Entfristung der Experimentierklausel mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. April 2019 wird die bisherige 7-jährige Experimentierphase deklaratorisch für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 für anwendbar erklärt.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen auf die Höchstzahl von 20 wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben und es wird zu einem für alle Anbieter offenen und zahlenmäßig nicht limitierten Erlaubnisverfahren übergegangen.
- Entsprechend werden die auf das vormalige Auswahlverfahren bezogenen verfahrensrechtlichen Regelungen dem Erlaubnisverfahren angepasst.

Der Ministerrat hat am 17. September 2019 den beigefügten Entwurf des Gesetzes zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dessen Einbringung in den Landtag beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Schopper
Staatsministerin

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zum Dritten Glücksspiel- änderungsstaatsvertrag

Artikel 1

Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem 26. März 2019 und 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung von insgesamt 20 konzessionierten privaten Anbietern von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Obgleich die Kontingentierung der Konzessionen ebenso wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für verfassungsgemäß erklärt wurde, konnte der Staatsvertrag insoweit nicht umgesetzt werden. Grund hierfür ist, dass die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben.

Mit Beschluss vom 18. April 2019 hat die Ministerpräsidentenkonferenz die Befristung der Experimentierklausel im Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 wurde somit rechtlich ermöglicht.

Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrages wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und durch den Übergang zu einem Erlaubnisverfahren wird Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird gleichzeitig ein wichtiger Beitrag gegen die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts im Glücksspielbereich geleistet.

Entsprechend sind folgende Änderungen des Staatsvertrages vorgesehen:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben. Es wird zu einem zahlenmäßig nicht limitierten Erlaubnisverfahren übergegangen, welches allen Anbietern offensteht.
- Da ein Auswahlverfahren nicht mehr vorgesehen ist, werden die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen an die eines Erlaubnisverfahrens angepasst.

Die Voraussetzungen für den Erhalt einer Konzession bleiben unverändert. Auch die Pflicht, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen, bleibt bestehen. Keine Änderungen ergeben sich ferner bei der Behördenorganisation. Es bleibt für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung, wonach das Land Hessen für die Konzessionsvergabe zentral zuständig ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag verwiesen.

Die Notifizierung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages gegenüber der EU-Kommission hat stattgefunden. Die EU-Kommission hat lediglich Bemerkungen vorgebracht.

Der von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum 31. Dezember 2019 sämtliche Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-

konferenz hinterlegt worden sind. Der Landtag wurde vor Unterzeichnung per Schreiben des Staatsministeriums von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt (LT-Drucksache 16/5894 vom 19. März 2019).

II. Inhalt

Der vorliegende Entwurf dient der Ratifizierung des von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages.

III. Alternativen

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von den Regelungen ist nur ein begrenzter Kreis von Unternehmen betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde daher gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen abgesehen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch Abschluss des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und Ratifizierung in Landesrecht ergeben sich aus derzeitiger Sicht keine Mehrkosten. Die Rechtsänderungen führen zu keinen Kosten bei Privathaushalten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung bedarf der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag der Zustimmung des Landtags durch Gesetz. Satz 2 schreibt die Veröffentlichung vor.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Absatz 2 ordnet an, sowohl den Tag des Inkrafttretens als auch den Fall, dass der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird, weil nicht bis zum 31. Dezember 2019 alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurden, im Gesetzblatt bekanntzugeben.

**Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ , insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4 b Absatz 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“

2. § 4 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 er-möglichen“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
4. § 9 a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich ausübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
5. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

II. Lösung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10 a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrages wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrages erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4 b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder einheitlichen Entscheidung. Das länder einheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und

Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten – nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotenzials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 a)

Durch die Änderung des § 4 a Absatz 1 wird klargestellt, dass § 10 Absatz 6 derzeit ausschließlich in den Fällen der Experimentierklausel nach § 10 a nicht anwendbar ist. Der bisherigen offeneren Formulierung bedarf es daher nicht.

Durch die Änderung des § 4 a Absatz 2 wird geregelt, dass die Dauer der Konzession zu beschränken ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich weiterhin um eine zeitlich befristete Experimentierphase handelt. Die Dauer der Konzession ist nicht vorgeschrieben. Die Konzession kann daher durch die zuständige Behörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auch für einen kürzeren Zeitraum als bis zum Auslaufen der Experimentierklausel erteilt werden. Die Notwendigkeit, die Dauer der Konzession bereits in der Bekanntmachung nach § 4 b Absatz 1 verbindlich festzulegen, ist durch den Wegfall der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen entfallen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 4 b Absatz 1).

§ 4 a Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass für die Dauer der Experimentierphase keine Beschränkung der Zahl der Konzessionen mehr erfolgt. Insofern entfällt auch die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4 a Absatz 4, § 4 b Absatz 1 bis 4 und § 4 c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4 e).

Zu Nummer 2 (§ 4 b)

In § 4 b werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anzahl der Konzessionen nicht mehr beschränkt ist, so dass keine Auswahl unter den Bewerbern erfolgen muss.

In der Folge entfällt auch die Erforderlichkeit, eine bestimmte Frist für die Einreichung von Bewerbungen festzulegen. Dieser bedurfte es bislang, weil zu einem

bestimmten Termin die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Bewerbern nach § 4b Absatz 5 der bisherigen Fassung zu treffen war. Ein solches Verfahren erfordert die Festlegung einer Bewerbungsfrist. Sind die Konzessionen nicht kontingentiert, kann die Bewerbung um die Konzession und die Prüfung der Bewerbung hingegen jederzeit – d. h. auch zu einem späteren Zeitpunkt – erfolgen.

An einer (einmaligen) Bekanntmachung der Möglichkeit, sich um eine Konzession zu bewerben, im Amtsblatt der Europäischen Union unter Angabe der einzureichenden Unterlagen (§ 4b Absatz 1 Satz 2) wird festgehalten, um die Marktteilnehmer über die geänderten Bedingungen der Konzessionserteilung zu informieren.

Da es der Durchführung eines Auswahlverfahrens nicht mehr bedarf, entfällt der bisherige § 4b Absatz 5, der die Kriterien für die Durchführung des Verfahrens vorsah.

Die bislang verwendeten Begriffe wie „Konzession“, „Bewerbung“ und „Bewerber“ werden aus rein redaktionellen Gründen nicht angepasst, um die textlichen Eingriffe am bestehenden Staatsvertrag gering zu halten. In der Sache handelt es sich in der Neufassung um Antragsteller in einem Erlaubnisverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1)

In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Zu Nummer 4 (§ 9 a Absatz 5 Satz 2)

§ 9 a Absatz 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 10 a)

In § 10 a Absatz 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase bis 30. Juni 2021 erstreckt. Diese Regelung berücksichtigt den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, die Befristung der Experimentierklausel nach dem bisherigen § 35 Absatz 1 aufzuheben. Aufgrund des vorgenannten Beschlusses ist die (bisherige) Experimentierklausel auch über den 30. Juni 2019 hinaus anwendbar mit der Modifikation, dass die Zahl möglicher Konzessionen nunmehr nicht mehr begrenzt ist.

Die bislang in § 10 a Absatz 3 festgelegte Höchstzahl der Konzessionen wird als Konsequenz der Änderung des § 4 a Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 29 Absatz 1 Satz 3)

Die Übergangsregelung in § 29 Absatz 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg *):

Stuttgart ,den 3.4.2019

Muschmann
Unterschrift

Für den Freistaat Bayern*):

München ,den 18. April 2019

S. L.
Unterschrift

Für das Land Berlin *):

Berlin ,den 26.3.19

Lidrauf
Unterschrift

Für das Land Brandenburg *):

Potsdam ,den 29.3.2019

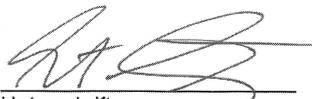
Nickolaus Westphal
Unterschrift

Für die Freie Hansestadt Bremen *):

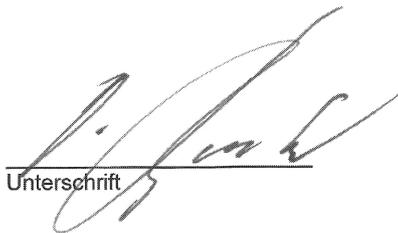
Bremer ,den 26.03.19

J. J. J.
Unterschrift

Für die Freie und Hansestadt Hamburg *):

Hamburg, den 4.4.2019 
Unterschrift

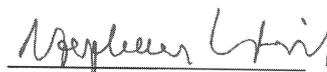
Für das Land Hessen *):

Wiesbaden, den 26.3.2019 
Unterschrift

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern *):

Schwerin, den 26.3.19 
Unterschrift

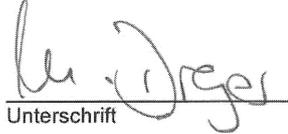
Für das Land Niedersachsen *):

Hannover, den 22.3.2019 
Unterschrift

Für das Land Nordrhein-Westfalen *):

Düsseldorf, den 4.4.2019 
Unterschrift

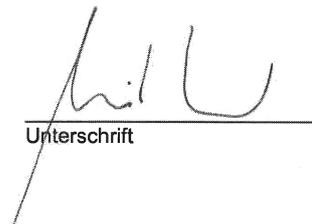
Für das Land Rheinland-Pfalz *):

Mainz ,den 6 April 2019 
Unterschrift

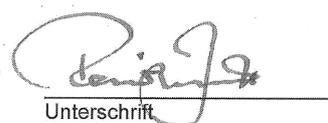
Für das Saarland *):

Saarbrücken ,den 5. April 2019 
Unterschrift

Für den Freistaat Sachsen *):

Dresden ,den 30. März 2019 
Unterschrift

Für das Land Sachsen-Anhalt *):

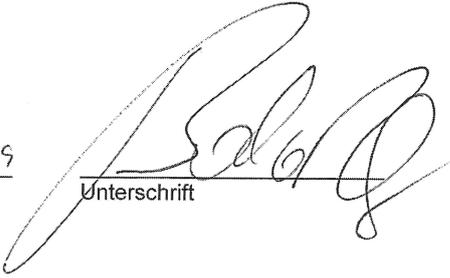
Halle ,den 28.03.2019 
Unterschrift

Für das Land Schleswig-Holstein *):

Witt ,den 9.4. 2019 
Unterschrift

Für den Freistaat Thüringen *):

Erfurt ,den 28.3.2019


Unterschrift

Für das Land Sachsen-Anhalt *):

Halle ,den 28.03.2019


Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.